

nalität befassen. Die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts erfordert beispielsweise den Einsatz und die Entwicklung effektivster Formen und Institute des Strafverfahrens, die Gegenstand der *Strafprozeßrechtswissenschaft* sind. Um die Formen und Methoden der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane und der gesellschaftlichen Gerichte so zu entwickeln und zum Einsatz zu bringen, daß es zu einer unter den gegebenen Bedingungen optimalen Verwirklichung der mit dem Strafrecht verfolgten gesellschaftlichen Ziele kommt, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Strafprozeßrechtswissenschaft und Strafrechtswissenschaft unumgänglich.

In gleichfalls enger Beziehung steht die Strafrechtswissenschaft zur *Kriminalistik*, die sich mit der Entwicklung und Anwendung technischer und taktischer Verfahren zur Aufdeckung von Straftaten und zur Feststellung des Täters befaßt. Beide, Strafrechtswissenschaft sowie Kriminalistik, sind mit der Entwicklung und Durchsetzung der Mitwirkung der Werkstätigen bei der Verwirklichung dieser Aufgaben bemüht, und außerdem trägt die Entwicklung einer Gemeinschaftsarbeit zwischen ihnen wesentlich zur Erhöhung der Effektivität der Forschung und damit zur Erhöhung der Praxiswirksamkeit beider Wissenschaftsgebiete bei.

Beziehungen besonderer Art bestehen zur *Kriminologie*. Kriminologische Forschungen wurden in der DDR ursprünglich im Rahmen der Strafrechtswissenschaft betrieben. Etwa um die Zeit zwischen 1964 und 1966 bildete sich infolge der quantitativen Zunahme der kriminologischen Forschungen und der dabei gewonnenen theoretischen und methodologischen Erkenntnisse die Kriminologie zu einer selbständigen gesellschaftswissenschaftlichen Disziplin heraus. Vorwiegend mit Methoden der konkret-soziologischen Analyse arbeitend, untersucht sie das soziale Wesen, die Erscheinungsformen, die Struktur, die Bewegung und die Ursachen der Kriminalität sowie die Gesetzmäßigkeiten ihrer Wirkungsweise im Sinne materieller und ideologischer Erscheinungen. Sie wirkt an der Herausbildung von Grundsätzen zur Eindämmung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität durch umfassende gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen mit, die im Rahmen der weiteren planmäßigen Umgestaltung der Gesellschaft zum Kommunismus notwendig und möglich sind.

Gegenstand und Aufgaben der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie sind miteinander eng verflochten und ergänzen einander; sie sind jedoch nicht identisch. Hieraus folgt die Notwendigkeit, strafrechtswissenschaftliche und kriminologische Forschung möglichst gemeinschaftlich zu betreiben, was an den Universitäten und Hochschulen der DDR von Beginn an garantiert war.

Die Strafrechtswissenschaft ist ferner eng verbunden mit der *Gerichtsmedizin*, die sich mit medizinischen Spezialfragen der Aufklärung von Straftaten befaßt, mit der *forensischen Psychiatrie*, die sich mit der Bedeutung abnormer, krankhafter psychischer Zustände und Verhaltensweisen für die Strafrechtsprechung beschäftigt, und der *forensischen Psychologie*, die psychologische Probleme der Tatbegehung, der Persönlichkeit des Straftäters und psychologische Fragen des Strafverfahrens sowie psychische Probleme der Verfahrensbeteiligten behandelt. Dabei ist zu beachten, daß der Wirkungsbereich der genannten Wissenschaften über Fragen des Strafrechts und seiner Verwirklichung z.T. beträchtlich hinausgeht.